	Schule/Schulträger	Ort		Datum
8.4	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. Af	13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nacl	h § 31 Nrn. 2, 4, 6, 7	LVO
	Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschu- len			
	E	en Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlau darstufe I	fbahn des Lehramte	es für die Sekun-
		Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen		
	ŀ	Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlau Haupt- und Realschulen und den entsprechend en		
	für das Haushaltsjahr 20			
	Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen			
	Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter, an Grundschulen höchstens 5% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.			
	Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESo	chVO ist zu beachten.		
			20	20
1.	a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befä Grundschule bzw. Sekundarstufe I (Planstelleninh Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübe len(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubte	naberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder ergehend nicht besetzten und besetzbaren Stel-		
	b) niedrigere Zahl			
2.	abzüglich kw-Anteil			
	Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvoriahres:			
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):			
	Stellen insgesamt (IST):			
	Überhangstellen:			
	(über alle Laufbahnen hinweg)			
	Stellen/anteile ¹ x Überhang- stellen			
	Stellen insgesamt (IST):			
3.	verbleiben als schlüsselfähig			
4.	davon			
	 □ 5% Grundschule = Beförderungsstellen A13 □ 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13 □ 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstell 	len A13		
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.0			
	oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteile			
ŝ.	freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)			
	- davon vorübergehend freigesetzt			
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch di Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbesch rungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)			
	Unterschrift			

Tabelle 24: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A13 alle Schulformen außer Gesamt- und Sekundarschulen

Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Grundschule bzw. in der Sekundarstufe I (Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)